

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Zweckverbandes Ringbergfriedhof

Der Zweckverband "Ringbergfriedhof" erläßt auf Grund Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Der Zweckverband Ringbergfriedhof erhebt für die Benutzung des Friedhofes, der Leichenhalle sowie des dazugehörenden Inventars und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Leistungen gelten auch dann als vom Zweckverband erbracht, wenn sie in dessen Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

§ 2 Grabstättengebühren

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstätten	Laufzeit 15 Jahre:	bei Verlängerung des Nutzungsrechts:
Wahlgräber	1.365,00 €	jährlich 92,00 €
Reihengräber	709,00 €	jährlich 48,00 €
Urnengräber	394,00 €	jährlich 27,00 €
b) Urnennischen		
für 2 Urnen	480,00 €	jährlich 32,00 €
für 3 Urnen	520,00 €	jährlich 36,00 €
für 4 Urnen	590,00 €	jährlich 39,00 €

(2) Für Verstorbene, die nach § 4 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Zweckverbandes Ringbergfriedhof nur mit besonderer Erlaubnis des Zweckverbandes bestattet werden, ist beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte die doppelte Gebühr zu entrichten.

§ 3 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

	Personen über 7 Jahren	Personen unter 7 Jahren
Aufbahrung (Kerzen, Kranzständer usw.)	81,00 €	45,00 €
Benutzung des Leichenhauses	101,00 €	48,00 €
Leichenwärter	40,00 €	30,00 €
Leichenträger je Mann	36,00 €	36,00 €
Leichenfrau	34,00 €	34,00 €
Grabherstellung einschl. Beseitigung des Restaushubes, Kranzabfuhr, etc.	651,00 €	326,00 €
Beisetzung von Urnen		
Urnengräber	162,00 €	98,00 €
Urnennischenanlage	98,00 €	98,00 €

§ 4 Dienstleistungsgebühren

(1) Gesondert berechnet werden für

	Personen über 7 Jahren	Personen unter 7 Jahren
1. Exhumierung	620,00 €	300,00 €
2. Umbettung im Friedhofsbereich	1.250,00 €	550,00 €
3. Graburkunden (Ausstellung und Umschreibung)	6,00 € bis 12,00 €	
4. Tieferlegung		85,00 €
5. Leichenklimatruhe pro Tag		35,00 €
6. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten	3,00 bis 250,00 €	
7. Genehmigung zum Befahren des Friedhofes	3,00 bis 60,00 €	
8. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmahles und sonstiger baulicher Anlagen sowie Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	3,00 bis 60,00 €	
9. Genehmigungen und Einzelanordnungen nach dem Bestattungsrecht	3,00 € bis 60,00 €	

(2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden und über das gewöhnliche Maß hinausgehen, Gebühren nicht festgesetzt, so werden diese unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze berechnet.

(3) Für Dienstleistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % aus den Einzelansätzen nach §§ 3 und 4 dieser Satzung erhoben.

§ 5

Gebührenschildner, Entstehen und Fälligkeit

(1) Zahlungspflichtig ist für:

- a) Grabstättengebühren (§ 2), wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte besitzt oder erwirbt,
- b) Bestattungs- und Dienstleistungsgebühren (§§ 3 und 4),
 - wer zur Tragung dieser Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an den Zweckverband oder den von ihm Beauftragten erteilt hat,
 - wer die Kosten veranlasst hat, und
 - derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(2) Entstehen der Gebührenschild:

- a) Die Gebührenschild für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle (§ 2 Abs. 1) entsteht mit dem erstmaligen Erwerb oder mit dem Tage einer Verlängerung (Aufstiftung).

Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes durch eine Wiederbelegung ist dafür eine entsprechende Grabgebühr zu entrichten, wobei der angefangene Zeitraum eines Jahres als volles Jahr berechnet wird.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für 5, 10 oder 15 Jahre möglich.

- b) Für die Bestattungsgebühren (§ 3) und die Dienstleistungsgebühren (§ 4) entsteht die Gebührenschild mit dem Tage, an dem die Leistungen erbracht werden.

(3) Fälligkeit

Die Gebühren werden im Einzelfall berechnet und vom Zahlungspflichtigen (§ 5 Abs. 1) angefordert und sind innerhalb eines Monats nach Rechnungszustellung fällig.


§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2009 außer Kraft.

Kreuth, 30.11.2015

Zweckverband Ringbergfriedhof


Bierschneider
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Zweckverbandes Ringbergfriedhof wurde mit Bekanntmachung vom 29.12.2015 bekanntgemacht. Diese war in der Gemeinde Kreuth vom 29.12.2015 bis 19.01.2016 und in der Gemeinde Rottach-Egern vom 29.12.2015 bis 29.01.2016 an den jeweiligen Amtstafeln angeschlagen.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 42 des Landkreises Miesbach erfolgte am 23.12.2015.

Kreuth, 05.02.2016

Zweckverband Ringbergfriedhof



Bierschneider

Verbandsvorsitzender